

## **Satzung**

Für den Verein "Bewusst Leben" zur Förderung von ganzheitlicher Gesundheit und Lebensqualität.

### **§1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Bewusst Leben“ .
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

### **§2**

#### **Zweck und Ziele des Vereins**

Zweck:

1. Förderung einer naturheilkundlich und ganzheitlich ausgerichteten Medizin und ausgewählter Heilweisen, die insbesondere auf Krankheitsvorbeugung und Krankheitsvorsorge ausgerichtet sind.
2. Aufklärung über eine gesundheitsfördernde und erhaltende Lebensweise.
3. Förderung der Verantwortlichkeit für die eigene Gesundheit.
4. Beitrag zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen.
5. Beitrag zur Erforschung der Einsatzmöglichkeiten und der Effizienz außer außerordentlicher Heilweisen.
6. Die Ziele des Vereins sind überparteilich und überkonfessionell Grundlage seiner Arbeit ist sein Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat.

Ziele:

1. Aufbau und Erhaltung von ganzheitlichen Gesundheitszentren, die dem Zweck des Vereins entsprechen. .
2. Projekte/Einrichtungen zu unterstützen, die der Erforschung und Anwendung von außerordentlichen Heilweisen dienen.
3. Unterstützung und Koordination von Therapeuten, Institutionen und Gesellschaften, die ganzheitlich arbeiten.
4. Dienst zur Förderung des ganzheitlichen Bewusstseins zur Verfügung zu stellen und zu leisten.
5. Unterstützung von Therapeuten ( z.B. durch Entlastung von Bürotätigkeiten).
6. Die Aus- und Weiterbildung von Therapeuten und Laien zu fördern.

7. Patienten auf Wunsch ergänzend zu der Arbeit der Therapeuten menschlich zu begleiten und zu beraten, in Zusammenarbeit mit ehrenamtlich tätigen Personen und Selbsthilfegruppen, bzw. nachsorgend tätig zu werden.
8. Förderung von bedürftigen Patienten gegen adäquate Eigenleistung.

### **§3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Er erhebt Mitgliedsbeiträge. Etwaige Überschüsse aus Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Spenden dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Seine Zielsetzung ist gemeinnützig i.S. der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGB I S.1392). Das Vermögen des Vereins sowie sämtliche Erträge und Einkünfte sind ausschließlich und unmittelbar im Sinne solcher Gemeinnützigkeit zu verwenden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4**

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen erwerben. Über das schriftlich einzureichende Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats, ab Zugang der schriftlichen Ablehnung, Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt aus dem Verein. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Sie muss spätestens zum 30. September des laufenden Jahres einem Vorstandsmitglied zugehen und wird zum Jahresende wirksam. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, falls es durch sein Verhalten dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt und dadurch Interessen des Vereins gefährdet. Die Mitgliederversammlung

entscheidet mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der eine Begründung enthaltene Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand bekanntgemacht. Ein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen besteht nicht.

## **§5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§6**

### **Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes**

1. 1. und 2. Vorsitzender
2. Schriftführer 1. und 2.
3. Schatzmeister

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wahlberechtigt sind alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

## **§8**

### **Vertretung des Vorstandes**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder für sich alleinvertretungsberechtigt. Der Stellvertreter soll nur dann als Vertreter in Funktion treten, wenn der Vorsitzende durch Krankheit oder durch längere Ortsabwesenheit in der

Wahrnehmung seiner Pflichten behindert ist.

## **§9**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wenigstens 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist eine kurze Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. In die Niederschrift sind die Beschlüsse des Vorstandes in vollem Wortlaut aufzunehmen.

## **§10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins oder 1/3 der Mitglieder unter Angabe eines konkreten Tagesordnungspunktes es verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage und ist den Mitgliedern schriftlich mit einer Tagesordnung zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
  - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl von 2 Kassenprüfern
  - d) Beschlussfassung über die Entlastung der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - f) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes besagt.
  3. Beschlüsse gem. 2.g) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Die

Vorstandsmitglieder haben, soweit sie Vereinsmitglieder sind, das gleiche Stimmrecht wie alle anderen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- Über die Mitgliederversammlung ist eine kurze Niederschrift anzufertigen, die von dem Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss. Die Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Kassenprüfer prüfen den vom Schatzmeister erstellten und vom Vorstand unterzeichneten Jahresabschluss. Ihr Auftrag erstreckt sich auf ein Jahr. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 12**

### **Auflösung**

Falls die beschlussfähige Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein Auxilium Verein zur Förderung familiennaher Pflege Schwerstkranker e.V. Wiesbaden, mit der Auflage, es nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Im Zusammenhang hiermit ist das zuständige Finanzamt zu hören.

## **§ 13**

### **Gerichtsstand**

Für alle etwaigen Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung entstehen, insbesondere zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, ist das Amtsgericht Mainz zuständig.